

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 603/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha M. [REDACTED]

[REDACTED] W. [REDACTED] Drive, L. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind inzwischen in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Danach ist das Berufungsurteil jedenfalls im Ergebnis richtig. Der Anspruch der Klägerin scheitert schon daran, daß sie nicht rechtzeitig Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beantragt hat. Die Sammelanmeldung von 1957 umfaßte diesen Anspruch nicht. Der 1971 gestellte Antrag war verspätet. Eine ihr etwa stillschweigend gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eröffnete nicht rückwirkend die Anwendung des alten Rechts (BGH RZW 1977, 214; 1978, 174; BVerfG, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - 1 BvR 683/78). Überdies ist die Substantiierungsfrist des § 190 a Abs. 1 EEG, die auch

147

- 3 -

für die nach § 150 EEG a.F. Berechtigten gilt, verkannt (BGH RnV 1978, 137). Schließlich stehen die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Tätigungszusammenhang in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH RnV 1978, 174 Nr. 8). Inwiefern der Vergleich über den Lebensschaden der Entscheidung des Berufungsgerichts über den Gesundheitsschaden entgegenstehen sollte, ist nicht ersichtlich.

Mal

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)